



BBG und Partner

Rechtsanwälte

UPDATE VERGABERECHT

BIETER MÜSSEN VERGABEUNTERLAGEN PRÜFEN

OLG Celle, Urteil vom 20.11.2019 – 14 U 191/13

Ein öffentlicher Auftraggeber stritt mit einem Auftragnehmer, dem er in einem Vergabeverfahren einen Bauauftrag erteilt hatte, über Mehrvergütungsansprüche, die der Auftragnehmer geltend machte. Diese Ansprüche begründete der Auftragnehmer damit, dass die Vergabeunterlagen eine bestimmte Behandlung von Erdreich, die sich im Zuge der Bauausführung als erforderlich herausstellte, nicht vorgesehen hätten.

Das OLG Celle verneint den vom Auftragnehmer geltend gemachten Anspruch. Die Vergabeunterlagen seien in der fraglichen Position erkennbar fehlerhaft gewesen. Diesen Fehler habe der Auftragnehmer auch bereits im Vergabeverfahren erkannt, da er seinerzeit eine entsprechende Rückfrage gestellt hatte. Es bestehe zwar eine Pflicht des Auftraggebers zur eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung, während die Bieter im Grundsatz nicht verpflichtet seien, auf Fehler in den Vergabeunterlagen hinzuweisen. Erkennbare – oder sogar erkannte – Fehler dürfe der Bieter aber nicht einfach hinnehmen. Er müsse vielmehr sich daraus ergebende Zweifelsfragen vor Abgabe des Angebots klären. Unterlasse ein Bieter eine solche Aufklärung und lege seiner Kalkulation „ins Blaue“ oder sogar „spekulativ“ die für ihn günstigste Leistung zu Grunde, sei er nicht im Sinne eines enttäuschten Vertrauens schutzwürdig und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gehindert, Zusatzforderungen zu stellen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des OLG Celle zeigt, dass der Grundsatz „Unklarheiten gehen zu Lasten des Auftraggebers“ nicht uneingeschränkt gilt. Zwar weist das Gericht darauf hin, dass im Falle einer fehlerhaften Ausschreibung auch ein treuwidriges Verhalten des Auftraggebers in Betracht kommt. Wenn aber – wie im hiesigen Fall – ein Fehler in den Vergabeunterlagen offensichtlich ist, darf ein Bieter nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass er später hieraus Mehrvergütungsansprüche ableiten kann. Bieter sollten daher stets gründlich prüfen, welche Leistung der Auftraggeber beschaffen möchte und ob die Vergabeunterlagen mit Blick auf das vermutete Beschaffungsziel eindeutig und widerspruchsfrei sind. Stellt ein Bieter Unklarheiten fest, ist eine Nachfrage beim Auftraggeber dringend anzuraten.

Ähnlich äußert sich auch das OLG Frankfurt in einem Beschluss vom 05.11.2019 (11 Verg 4/19). Auch danach können Bieter in Zweifelsfragen über die Auslegung der Vergabeunterlagen verpflichtet sein, diese Zweifel durch eine Rückfrage beim Auftraggeber zu klären. Diese Verpflichtung besteht nach Auffassung des OLG Frankfurt unabhängig von der Verpflichtung des Auftraggebers zur eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung.